

Bekanntmachung der Wahl

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am Sonntag, 26. Mai 2019

in der Stadt Werdau.

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Zu wählen sind:

Bezeichnung der Wahl/ Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber	Mindestzahl Unterstützungs-unterschriften
Stadtrat Werdau	26	39	100
Ortschaftsrat Königswalde	8	12	20
Ortschaftsrat Langenhessen	8	12	20
Ortschaftsrat Leubnitz	8	12	30
Ortschaftsrat Steinpleis	8	12	30

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 21. März 2019 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Stadtverwaltung Werdau, Markt 10 – 18, Rathaus, Zimmer 19/20, 08412 Werdau

einzureichen. Eine telefonische Vorankündigung und die Abstimmung eines Termins werden empfohlen (Tel. 594-281). Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsKomWG ist zu beachten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e Kommunalwahlgesetz (SächsKomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Die entsprechenden Vordrucke liegen bereit in der

Stadtverwaltung Werdau, Markt 10 – 18, Haus II, Zimmer 2.09

während der üblichen Öffnungszeiten

Montag:	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 11.30 Uhr

Eine telefonische Vorankündigung und die Abstimmung eines Termins werden empfohlen (Tel. 594-281 bzw. 594-322).

3.2. Wählbarkeit

In den Stadtrat/Ortschaftsrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt sind.

Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Ortschaft wohnen (§§ 31, 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruches das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- wer infolge eines deutschen Richterspruches die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
- wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

4. Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Unterstützungsunterschriften sind gemäß den Regelungen in § 6b KomWG i. V. m. § 17 KomWO zu leisten.
- 4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
- 4.3. Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- 4.4. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der

Stadtverwaltung Werdau,
Markt 10 – 18, Rathaus, Zimmer 16, 08412 Werdau

während der üblichen Öffnungszeiten bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr geleistet werden.

- 4.5. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.
- 4.6. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind die Stadtverwaltung aufzusuchen und daher die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
- 4.7. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.
- 4.8. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Stadtrat oder Ortschaftsrat an.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

[http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/
Informationspflichten.html](http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html)

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl wird organisatorisch mit der Europawahl, der Kreistagswahl und der Oberbürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 verbunden.

Werdau, den 31.01.2019

Czarnecki
Oberbürgermeister